

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstordnung für die Amtsgefängnisse des Landes

Baden

Karlsruhe, 1852

IV. Beschäftigung

[urn:nbn:de:bsz:31-13554](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13554)

§. 19.

Der Gebrauch des Schnupftabaks ist gestattet, das Tabakrauchen aber verboten.

B. Körperpflege, Reinlichkeit.

§. 20.

Das Leibweißzeug der Gefangenen wird alle Sonntage, das Bettweißzeug alle 4 bis 6 Wochen gewechselt. Der Bart wird ihnen wöchentlich einmal abgenommen. Die Haare werden, so oft es nöthig ist, beschnitten.

§. 21.

Leichterkrankte werden in ihren Zellen, Schwerfranke in den Krankenzimmern behandelt.

Die unmittelbare Pflege und Wartung der Kranken wird unter Leitung des Arztes von durch ihre Aufführung erprobten Gefangenen besorgt.

IV. Beschäftigung.

§. 22.

Die Gefangenen, welche nach dem Erkenntnisse arbeiten müssen, werden innerhalb des Hauses (wozu auch die zum Hause gehörigen Gärten und Hofräume zu rechnen sind) auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene, und mit der Ordnung des Hauses verträgliche, Weise beschäftigt.

§. 23.

Die Beschäftigung des Gefangenen besteht:
 im Abschreiben — bei Verhafteten aus gebil-
 deten Ständen — für die Kanzleien der Be-
 hörden des Strafortes, in Taglohnarbeiten, im
 Spinnen und Spulen für die Strafanstalten
 (Spinnen von Hanf und Werg), in Haus-
 arbeiten, theils in den Hausgärten, theils bei
 Reinigung der Gänge und Höfe, in Holzmachen,
 Krankenpflege und dergleichen.

§. 24.

Die Gefangenen haben die häuslichen Arbeiten
 zu verrichten und, so weit thunlich, die eigenen Be-
 dürfnisse der Anstalt anzufertigen, z. B. Schneider-
 und Schusterarbeiten, wenn einzelne Gefangene dieser
 Gewerbe kundig sind.

§. 25.

Der Vorstand der Anstalt hat die Beschäftigungs-
 art der einzelnen Gefangenen zu bestimmen.

Das volle Tagwerk ist so festzusetzen, daß es in
 einer Arbeitszeit von acht Stunden verrichtet werden
 kann.

§. 26.

Jeden Abend ist von einem Aufseher die gefertigte
 Arbeit des Gefangenen auszumessen oder abzuzählen,
 und in ein Werkbuch einzutragen; die fertigen Stücke
 werden in Empfang genommen.

Das Gesammtergebniß der Tagesarbeit wird in
 eine Arbeitsliste zusammengestellt, welche der Aufseher
 am Schluß des Monats dem Vorstand vorlegt.

Die Werkstoffe für die Arbeit des laufenden Tags werden Morgens abgegeben.

Ueber die Verrechnung der Werkstoffe, die Verwerthung der Arbeiten oder deren weitere Ablieferung erfolgt eine besondere Instruction.

V. Hausstrafen.

§. 27.

Vergehen gegen die Hausordnung oder die Disziplinvorschriften werden von Disziplinarstrafen getroffen.

§. 28.

Als solche Disziplinarstrafen kommen in Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

- 1) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Gefangenen zukommenden Vergünstigungen;
- 2) Dunkelarrest;
- 3) Hungerkost oder Beschränkung in der Kost;
- 4) Entziehung der Betten.

§. 29.

Die Vorschriften der §§. 58—61 des Strafgesetzes finden auf die Disziplinarstrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Ersetzung des höchsten Maßes derselben kann jedoch (§. 69 des Strafges.)